



Studien- und Prüfungsreglement für den Master of Science in Engineering der Departemente Architektur, Holz und Bau sowie Technik und Informatik (SPR MSE)

Der Fachhochschulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)¹, Artikel 52 und Artikel 59 der Verordnung vom 16. November 2022 über die Berner Fachhochschule (FaV)² und Artikel 1 Absatz 2 des Rahmenreglements vom 5. Mai 2021 über das Studium an der Berner Fachhochschule (RRS)

beschliesst:

1. Gegenstand

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die Zulassung und das Studium für den Erwerb des Master of Science in Engineering (MSE) an der Berner Fachhochschule für diejenigen Studierenden, die an der Berner Fachhochschule immatrikuliert sind.

² Der Studiengang wird im Rahmen einer Kooperation mehrerer Fachhochschulen (Masterkooperation) angeboten.

³ Die Bestimmungen des RRS sind anwendbar, sofern dieses Reglement nichts Abweichendes bestimmt. Weiter enthält dieses Reglement konkretisierende Bestimmungen zum RRS.

⁴ Die Verfügungsbefugnisse gemäss RRS werden durch die Studienangangsleiterin oder den Studienangangsleiter wahrgenommen.

2. Zulassung

Voraussetzungen

Art. 2 ¹ Zum Studium wird zugelassen, wer

- a* über einen Bachelor- oder gleichwertigen Abschluss mit einer Leistung von mindestens 60 Punkten im Grade Point Average (GPA) der BFH-AHB/TI³ oder einer Gesamtleistung mit der Note 5.0 in einer Studienrichtung, die den Fachkompetenzen des gewünschten Profils (Vertiefung) entspricht, verfügt,
- b* bei einem nicht deutsch- oder französischsprachigen Vorbildungsausweis über Deutsch- oder Französischkenntnisse auf dem Niveau B2 verfügt, und
- c* bei einem ausländischen Vorbildungsausweis über Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 verfügt.

¹ BSG 435.411.

² BSG 436.811.

³ Gemäss GPA Berechnungstabelle AHB/TI. Diese kann per E-Mail unter der Adresse mse@bfh.ch angefordert werden.

	<p>² Zum Studium ebenfalls zugelassen wird, wer zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> über einen Bachelor- oder gleichwertigen Abschluss in einer Studienrichtung, die den Fachkompetenzen des gewünschten Profils entspricht, verfügt, und <i>b</i> die Eignungsabklärung gemäss Artikel 6 f. bestanden hat.
Zulassungskommission	<p>Art. 3 ¹ Die Zulassungskommission</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> beurteilt die Gleichwertigkeit von Abschlüssen gemäss Artikel 2, <i>b</i> bewertet Eignungsabklärungen gemäss Artikel 7, <i>c</i> formuliert Zulassungsvorschläge zu Händen der Rektorin oder des Rektors. <p>² Sie setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter, <i>b</i> der Leiterin oder dem Leiter Lehre des Departements AHB, <i>c</i> der Leiterin oder dem Leiter Lehre des Departements TI.
Übertritt	<p>Art. 4 Bei Bewerberinnen und Bewerber, die sich in einem anerkannten und gleichwertigen Masterstudiengang befinden und übertreten wollen, gelten die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Artikel 2 Absatz 2.</p>
Anmeldeverfahren	<p>Art. 5 ¹ Bewerberinnen und Bewerber reichen bis zur festgesetzten Frist ihre Anmeldung ein.</p> <p>² Mit der Anmeldung ist ein vollständiges Aufnahmedossier einzureichen, das neben den vollständigen Angaben im Anmeldeformular folgende Unterlagen umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> Kopie der gültigen Identitätskarte (Vor- und Rückseite) oder des gültigen Passes, <i>b</i> Passfoto nach internationalen Passnormen, <i>c</i> Lebenslauf, <i>d</i> Kopien der erforderlichen Diplome, Ausweise, Sprachnachweise und Bestätigungen gemäss Artikel Art. 2, <i>e</i> Exmatrikulationsbestätigung der Hochschule, an welcher die Bewerberin oder der Bewerber zuvor immatrikuliert war, <i>f</i> Motivationsschreiben. <p>³ Ein unvollständiges Dossier wird zur Ergänzung oder Verbesserung zurückgewiesen. Es wird eine Nachfrist angesetzt mit dem Hinweis, dass die Anmeldung als zurückgezogen gilt, wenn sie nicht innert der gesetzten Frist vervollständigt wird.</p>
Eignungsabklärung	<p>Art. 6 ¹ Für die Durchführung der Eignungsabklärung ist die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter verantwortlich.</p> <p>² Die Eignungsabklärung wird von einer Fachperson durchgeführt und von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter protokolliert.</p> <p>³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter bezeichnet die Fachperson.</p>
1. Durchführung	
2. Form, Kriterien und Bewertung	<p>Art. 7 ¹ Die Eignungsabklärung besteht aus einer mündlichen Prüfung. Im Zweifelsfall kann zusätzlich eine schriftliche Prüfung durchgeführt werden.</p>



² Die Eignung wird nach den folgenden allgemeinen Kriterien beurteilt:

- a* fachliches und methodisches Niveau,
- b* Reflexionsfähigkeit und Ausdrucksstärke,
- c* Sozial- und Selbstkompetenzen,
- d* Motivation.

³ Die Zulassungskommission bewertet unter Beizug der Fachperson die Eignungsabklärung und erklärt sie als „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“.

⁴ Die Eignungsabklärung ist bestanden, wenn sie als «erfüllt» bewertet wurde.

Zulassung mit Auflagen

Art. 8 Studienbewerberinnen und Studienbewerber können mit der Auflage zugelassen werden, dass die bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erkannten und noch fehlenden Kompetenzen bis zum Ende des ersten Studienjahres erworben werden. In Ausnahmefällen kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter eine kürzere oder längere Frist festlegen.

3. Studienstruktur

Studienaufbau
1. Modulgruppe

Art. 9 ¹ Das Studium ist modularisiert aufgebaut und umfasst 90 ECTS-Credits.

² Module sind in Modulgruppen eingeteilt.

³ Für jede Modulgruppe gibt es eine minimal zu erwerbende Anzahl ECTS-Credits und eine maximal anrechenbare Anzahl ECTS-Credits.

2. Profile

Art. 10 Der Studienplan weist die für die Profile empfohlenen Module aus.

3 Modulangebot

Art. 11 Die Kommission der Masterkooperation legt das Modulangebot fest und regelt die Struktur des Studiums.

Betreuung und Studienvereinbarung

Art. 12 ¹ Jeder und jedem Studierenden wird eine Studienberaterin oder ein Studienberater (eine oder ein Advisor) zugeteilt. Sie oder er betreut die Studierende oder den Studierenden während des Studiums.

² Auf der Grundlage des Modulangebots und des gewählten Profils schliessen die oder der Studierende und die oder der Advisor eine schriftliche individuelle Studienvereinbarung (ISV) ab. In dieser werden die für den Studienabschluss gewählten Pflichtmodule festgehalten und eine Auswahl der für das Profil zu besuchenden weiteren Module definiert. Die Studienvereinbarung ist von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter zu genehmigen.

Regelstudienzeit

Art. 13 ¹ In der Regel dauert das Vollzeitstudium drei und das Teilzeitstudium sechs Semester.

² Die maximale Studiendauer für beide Studienformen beträgt sieben Semester.

³ Die maximale Studiendauer kann aus wichtigen Gründen durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter auf Antrag verlängert werden.



⁴ Die Überschreitung der maximalen Studiendauer ohne wichtigen Grund führt zum Ausschluss vom Studiengang.

Nationale und internationale Mobilität **Art. 14** Studierende können im Verlaufe ihres Studiums Studienleistungen an einer anderen Hochschule erwerben. Diese Studienleistungen können auf Gesuch von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter angerechnet werden.

Mindestbelegung **Art. 15** ¹ In jedem Semester ist mindestens ein Modul zu belegen.
² Wird ohne wichtigen Grund kein Modul belegt, kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter eine Moduleinschreibung in ein Pflichtmodul gemäss der individuellen Studienvereinbarung vornehmen.

Unterrichtssprachen **Art. 16** ¹ Unterrichtssprachen sind Deutsch, Französisch und Englisch.
² Die jeweilige Unterrichtssprache wird in der Modulbeschreibung festgelegt.

4. Kompetenznachweise

Wiederholung **Art. 17** ¹ Nicht bestandene Module können durch eine erneute Belegung des Moduls einmal wiederholt werden.
² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter bestimmt Zeitpunkt und Modalitäten der Wiederholung.
³ Wird ein nicht bestandenes Modul wiederholt, wird die erste Modulnote hinfällig und im Transcript of Records durch die Note der Modulwiederholung ersetzt. Dies ist auch der Fall, wenn die Note der Modulwiederholung schlechter ausfällt als die erste Modulnote.
⁴ Kann ein Modul aus organisatorischen Gründen nicht wiederholt werden, legt die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter unter Bezug der oder des Advisors fest, welche andere Studienleistung im gleichen Umfang anstelle des nicht bestandenen Moduls zu erbringen ist.

Eröffnung **Art. 18** Für die Eröffnung der Ergebnisse der Kompetenznachweise ist die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter zuständig.

Bestehensnorm für Modulgruppen **Art. 19** Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn die minimal zu erreichende Anzahl ECTS-Credits der Modulgruppe erworben wurde.

5. Studienabschluss

Master-Thesis
1. Allgemeines **Art. 20** ¹ Der Studiengang wird mit einer Master-Thesis abgeschlossen.
² Die Master-Thesis im Umfang von 30 ECTS-Credits besteht mindestens aus einer schriftlichen Arbeit und deren Präsentation. Der oder die Advisor kann zusätzliche Vorgaben hinsichtlich Form der Thesis festlegen.
³ Die Master-Thesis ist in der Regel als Einzelarbeit zu erstellen. Bei Gruppenarbeiten sind Kollektivbewertungen nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über die Ausnahmen vor Beginn der Master-Thesis.

2. Betreuung

Art. 21 Die Studierenden werden während der Abfassung ihrer Master-Thesis von einer Dozentin oder einem Dozenten oder von einer oder einem wissenschaftlichen Mitarbeitenden oder einer oder einem Lehrbeauftragten betreut. Dabei kann es sich um die oder den Advisor handeln.

3. Präsentation und Verteidigung

Art. 22 ¹ Die Master-Thesis wird in der Regel öffentlich präsentiert. Besteht eine Geheimhaltungsvereinbarung mit Dritten, wird die Thesis nicht öffentlich präsentiert.

² Die Master-Thesis wird vor einem Fachgremium, bestehend aus Dozierenden und Expertinnen oder Experten, verteidigt. Die Verteidigung ist in der Regel nicht öffentlich.

4. Bewertung

Art. 23 ¹ Für die Bewertung der Master-Thesis zieht die oder der Advisor eine Expertin oder einen Experten bei. Bei den Expertinnen und Experten handelt es sich in der Regel um externe Personen. Sie werden durch die Studiengangleiterin oder den Studiengangleiter bestätigt.

² Bei der Bewertung der Master-Thesis werden die Teilaspekte aufgeführt, aus denen sich die Modulnote zusammensetzt. Dabei werden mindestens folgende Teilaspekte berücksichtigt:

- a Qualität,
- b Wissenschaftlichkeit,
- c selbstkritische Betrachtung der Resultate.

³ Die Master-Thesis wird von der betreuenden Person unter Beizug der Expertin oder des Experten bewertet. Handelt es sich bei der betreuenden Person nicht um die oder den Advisor, wird die Master-Thesis durch die Betreuerin oder den Betreuer und die oder den Advisor unter Beizug der Expertin oder des Experten bewertet.

⁴ Die Master-Thesis gilt als bestanden, wenn die Gesamtbewertung mindestens die Note 4 erreicht.

Diplom

Art. 24 ¹ Das Master-Diplom erhält, wer kumulativ

- a mindestens 90 ECTS-Credits erworben hat, davon mindestens 30 ECTS-Credits am Departement Technik und Informatik oder am Departement Architektur, Holz und Bau,
- b sämtliche in der individuellen Studienvereinbarung festgehaltenen Bedingungen erfüllt hat, und
- c die Master-Thesis erfolgreich abgeschlossen hat.

² Zur Berechnung der Gesamtbeurteilung werden alle Pflichtmodule, absolvierten Wahlpflichtmodule und Wahlmodule sowie die Master-Thesis einbezogen und nach den für das jeweilige Modul vergebenen ECTS-Credits gewichtet. Die Gesamtbeurteilung wird auf Zehntelsnoten gerundet.

³ Die Studierenden erhalten einen Diplomzusatz (Diploma Supplement) in englischer Sprache, welcher Angaben zum absolvierten Studiengang enthält.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 25 Das Studien- und Prüfungsreglement vom 23. Juni 2008 über den Studiengang zum Erwerb des Masters of Sciences in Engineering an



den Departementen Architektur, Holz und Bau und Technik und Informatik (SPR MSE) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 26 Dieses Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Bern, 5. Juni 2024
Berner Fachhochschule
Fachhochschulrat

Bern, 19. Juni 2024
Von der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
genehmigt

Sig.
Markus Ruprecht, Präsident

Sig.
Christine Häsler, Regierungsrätin